

KT-Drucks. Nr. 156/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az: 797.621
16.08.2023

ÖPNV-Finanzierung - Verlängerung der Solidarfinanzierung der Busverkehre durch die Verbundlandkreise

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Beschlussfassung

25.09.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Verlängerung des Vertrags über die solidarische Finanzierung der Busverkehre der Verbundstufe II im VVS-Gebiet durch die Verbundlandkreise (Solidarvertrag I) zu.

III. Begründung

1. Hintergrund

Die Verbundlandkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg sowie Rems-Murr-Kreis („Alt“-Verbundlandkreise) finanzieren seit der Umsetzung der tariflichen Vollintegration im Jahr 1993 (Verbundstufe 2) die Kosten der Busverkehre solidarisch nach dem Einwohnerschlüssel (Anteil BB 2022: 20,76117%). Im Landkreis Göppingen ist eine Entscheidung über den „Beitritt“ zur Solidarfinanzierung noch nicht gefallen.

Vor einigen Jahren haben sich die Verbundlandkreise im Grundsatz darauf verständigt, den bisherigen, pauschalen Ansatz der Finanzierungsaufteilung durch einen neuen, leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Landkreisen zu ersetzen.

2. Grundsätzliche Überlegungen zur Anpassung der Solidarfinanzierung

Der bisherige, rein pauschale Ansatz der Finanzierungsaufteilung soll künftig durch einen leistungs- und verursachergerechteren Schlüssel zwischen den Verbundlandkreisen ergänzt werden.

Ein wesentlicher Teil der Verkehrsfinanzierung soll dabei nach wie vor solidarisch erfolgen:

- Ausgleichszahlungen für die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs (Finanzierung über die Verkehrsumlage des VRS; Verteilung auf die Landkreise nach Einwohnerzahlen)
- Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Finanzierung über Landesmittel, Verteilung auf die Verkehrsunternehmen nach einer gleichlautenden allgemeinen Vorschrift der Landkreise)
- Ausgleich des Defizits für die Erbringung des Basisangebots (Abrechnung über den VVS; Verteilung auf die Landkreise nach Einwohnerzahlen)

Während die Kosten für das Basisangebot, das verbundweit nach einheitlichen Regularien festgelegt wurde und sich in den jeweiligen Nahverkehrsplänen findet, weiterhin solidarisch finanziert werden sollen, sollen die Kosten des über das Basisangebot hinausgehenden Verkehrsleistungen separat erfasst und vom jeweiligen Verbundlandkreis und ggf. seinen Kommunen getragen werden.

Alle mit den Verkehrsverträgen in Zusammenhang stehenden Einnahmen sollen vorrangig zur Kostendeckung des Basisangebots verwendet werden. Übersteigen auf Landkreisebene die Einnahmen die Kosten des Basisangebots, soll der Landkreis die überschießenden, auf seinem Gebiet erzielten Einnahmen zur Gegenfinanzierung der über dem Basisangebot gefahrenen Verkehrsleistungen einsetzen können.

3. Aktueller Sachstand

Die ersten Überlegungen zur Anpassung der Solidarfinanzierung fielen mit dem Beginn der wettbewerblichen Vergabeverfahren im ÖPNV zusammen. Die Verbundlandkreise waren sich darüber einig, dass es keinen Sinn ergeben würde, die seit über 25 Jahren gelebte solidarische Finanzierung während der Durchführung der wettbewerblichen Vergabeverfahren für verbundweit 50 Linienbündel zu ändern. Dies führte zum Abschluss eines Solidarvertrags für den Zeitraum 2017 bis 2019, der bereits die o.g. Zielsetzung einer Neufinanzierung umfasste (KT-Drucks. Nr. 181/2017).

Da sich abzeichnete, dass die für die Bewertung eines neuen Finanzierungs-/Berechnungsmodells erforderlichen Daten nicht vor Ende 2020 vorliegen, hat der UVA in seiner Sitzung am 22.10.2019 einer Verlängerung der Vereinbarung zur Solidarfinanzierung zwischen den Verbundlandkreisen um ein Jahr bis Ende 2020 zugestimmt (KT-Drucks. Nr. 166/2019).

Durch die im Frühjahr 2020 aufkommende Corona-Pandemie und ihre Folgen änderte sich die Situation erneut. Es kam in Folge zu einigen Insolvenzen und Marktaustritten im Verbundgebiet. Um weitere Insolvenzen und Marktaustritte möglichst zu verhindern, haben die Verbundlandkreise beschlossen, Verkehrsunternehmen mit Einnahmerisiko durch den Abschluss von Rettungsschirmverträgen zu stützen. Die zunächst für die Jahre 2021 und 2022 geschlossenen Verträge wurden – auch vor dem Hintergrund des Anfang 2022 ausgebrochenen Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Dieselkrise – für die Jahre 2023 und 2024 verlängert. Die Gremien der Verbundlandkreise haben in ihren jeweiligen Beschlüssen festgelegt, dass die anfallenden Kosten dieser Verträge nach den Prinzipien der Solidarfinanzierung verteilt werden sollen. Die Verbundlandkreise haben daraufhin im Jahr 2020 den Solidarvertrag zunächst bis 31.12.2023 verlängert (KT-Drucks. Nr. 215/2020).

Es ist der Zusammenarbeit und den abgestimmten Beschlüssen der Kreisgremien zu verdanken, dass die Verbundlandkreise und die Verkehrsunternehmen den ÖPNV im Verbundraum auf einem unverändert hohen Niveau sichern konnten.

4. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Grundsätzlich sollte die Aufnahme leistungsbezogener Faktoren bei der Finanzierungsaufteilung weiterverfolgt werden. Allerdings befindet sich der ÖPNV immer noch im Krisenmodus. Gleichzeitig stehen die Verbundlandkreise vor der Aufgabe, die Vorgaben der EU zur Erreichung der Klimaziele in der Clean Vehicles Directive (CVD) und des darauf basierenden Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz in den anstehenden Vergaben umzusetzen.

Momentan gibt es noch keine abschließenden Erkenntnisse, ob das anstehende Landesmobilitätsgesetz BW eine Verschärfung der Vorgaben der EU und des Bundes für Baden-Württemberg bringt. Hierbei geht es sowohl um höhere Quoten als auch um eine zeitlich vorgezogene Umsetzung. Sobald hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, werden die Gremien entsprechend unterrichtet.

Gerade auch die Art und Weise, wie die CVD in den Landkreisen umgesetzt wird, kann massive Auswirkungen auf die jeweils entstehenden Kosten haben. Dies kann auch Folgen für künftige Entscheidungen zur Fortsetzung der Solidarfinanzierung haben. Zur Umsetzung wird die Verwaltung gemeinsam mit den anderen Verbundlandkreisen eine gemeinsame Empfehlung für die Kreisgremien vorbereiten. Es ist vorgesehen, über das Thema noch im Jahr 2023 zu beraten.

Die Verwaltung schlägt daher – in Abstimmung mit den anderen Verbundlandkreisen – vor, die Solidarfinanzierung zunächst weiter zu verlängern. Über eine Umstellung soll dann beraten werden, wenn sich die Verhältnisse im ÖPNV weiter stabilisiert haben, insbesondere aber auch Erkenntnisse dazu vorliegen, ob sich die Landkreise auf eine einheitliche Umsetzung der CVD im Verbundraum verständigen.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
☐ Positiv ☐ Negativ ☒ keine
2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
☒ Nein ☐ Ja

☐ Positiv ☐ Negativ

Begründung:

Es handelt sich um eine Vertragsverlängerung ohne Auswirkungen auf den Ausbau des ÖPNV.

V. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Fortsetzung der bisher praktizierten solidarischen Finanzierung geht die Verwaltung davon aus, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen.



Roland Bernhard